

## Satzung

# der Unabhängigen Wählergemeinschaft Reinhardshagen

### § 1 Name, Sitz, Grundhaltung

Die Gemeinschaft führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Reinhardshagen“ mit der Abkürzung „UWG“. Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Unabhängige Wählergemeinschaft Reinhardshagen e.V.“

Die Gemeinschaft ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen und hat Ihren Sitz in Reinhardshagen.

### § 2 Zweck

Die UWG ist eine freie, unabhängige und überparteiliche Vereinigung Reinhardshäger Einwohner/innen die an dem kommunalpolitischen Geschehen interessiert sind und an dessen Gestaltung in freier Verantwortung und im Rahmen der praktischen und gesetzlichen Möglichkeiten mitarbeiten wollen.

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß die UWG an Kommunalwahlen teilnimmt, durch Mitarbeit in den Gremien sie im kommunalen Bereich mitgestalten will. Die Gemeinschaft sieht sich als parteipolitisch ungebundene Interessenvertretung aller Reinhardshäger Bürgerinnen und Bürger und sieht sich in der Gesellschaft der freien, unabhängigen und überparteilichen Wählergemeinschaften des Kreisverbandes Kassel-Land und des Landesverbandes Hessen.

Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinschaft an öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der UWG kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Ziele der UWG unterstützt.

Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung, welche schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort
- b) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen der Gemeinschaft gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- c) durch Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr bestehen.

### § 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb des ersten Halbjahres des laufenden Jahres zu entrichten.

### § 5 Organe

Die Organe der UWG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fraktion der UWG in der Gemeindevertretung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die politische Willensbildung, insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten,
- b) im Turnus von zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und die von zwei Kassenprüfern,
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- f) Satzungsänderungen,
- g) die Entscheidung über die Streichung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann in offener Abstimmung erfolgen, falls nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung von dem/ der Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von der/dem Stellvertreter/in einberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft nach außen. Er führt die Geschäfte, bereitet Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Diese vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Die Mitglieder der UWG-Fraktion komplettieren den Vorstand als Beisitzer ohne Stimmrecht.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/sie leistet Zahlungen auf Anweisung des gesetzlichen Vorstandes.

3. Die Fraktion der UWG konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich aus den Gemeindevertretern und den Gemeindevorstandsmitgliedern zusammen.

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

#### § 6 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen, wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss dies mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließt. Wird die Mitgliederanzahl nicht erreicht wird binnen 60 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

#### § 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Gründungsmitglieder in Kraft.

Reinhardshagen, den 19.03.00  
Geänderte Fassung vom .04.06.00

.....